

Oldtimer und Stillgelegte

Ab dem 1. März gelten für die Wiederzulassung für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge neue Rahmenbedingungen. Ebenso wird die Begutachtung für die Anerkennung von Fahrzeugen als Oldtimer neu geregelt. Die Prüflingenieure der KÜS bieten diese bisher monopolisierten Tätigkeiten ab März an. Damit wird den langjährigen Bemühungen der KÜS um weitere Liberalisierung in der gesetzlich geregelten Fahrzeugüberwachung wieder ein Stück mehr Rechnung getragen. Für die Fahrzeughalter und die Autohäuser und Werkstätten bringt der neue Service der KÜS Vorteile, vor allem bei der Kundenbetreuung und der Flexibilität der Leistungen.

Oldtimer-Einstufung

Im Bereich der Oldtimer-Gutachten gibt es für die Prüflingenieure der KÜS ab März ein neues Betätigungsfeld (§ 23 StVZO). Sie werden ihre Dienstleistungen zur Einstufung als Oldtimer direkt den Liebhabern historischer Fahrzeuge anbieten. Das Fahrzeuggutachten wird dann vom KÜS-Prüflingenieur erstellt, so dass die bisher übliche Vorfahrt bei der Technischen Prüfstelle, nicht mehr nötig ist. In der Prüfhalle beim KÜS-Partner in der Nähe oder in der von der KÜS betreuten Werkstatt wird dieser Service angeboten und das Gutachten, das die Voraussetzung

für die Oldtimer-Einstufung ist, erstellt. Wichtig ist die neue Definition eines Oldtimers. Ein Oldtimer ist ein Fahrzeug, das vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen ist, weitestgehend dem Originalzustand entspricht, in einem guten Erhaltungszustand ist und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient. Der Prüflingenieur der KÜS stellt bei der Begutachtung fest, ob das Fahrzeug den geforderten Mindestzustand weitgehend einhält. Es muss technisch weitgehend mängelfrei sein, unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Technik sein. Es darf, anders als bei „normalen“ anderen Fahrzeugen, nur leichte Gebrauchsspuren aufweisen. Natürlich dürfen keine wesentlichen Teile fehlen. Voraussetzung ist auch ein sichtbar guter Pflege- und Erhaltungszustand, beispielsweise eine weitgehend fehlerfreie Lackierung und ggf. nachgewiesener Instandhaltungsaufwand. Am Fahrzeug dürfen keine Unfallrestschäden oder Anzeichen unsachgemäßer Instandsetzung erkennbar sein. Es muss original oder nachweislich zeitgenössisch sein.

Entspricht das Fahrzeug nicht diesen Bedingungen, ist eine positive Einstufung als Oldtimer zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes im Regelfall nicht möglich. Weitergehende Informationen gibt der

KÜS-Partner in der Nähe gerne. Er ist immer mit dem jeweils aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen vertraut.

Vorübergehend stillgelegt

Auch für vorübergehend stillgelegte Fahrzeuge gelten ab dem 1. März neue Bestimmungen. Wenn ein Fahrzeug bisher länger als 18 Monate abgemeldet, also endgültig stillgelegt war, erlosch die Betriebserlaubnis. Eine Begutachtung bei einer Technischen Prüfstelle war für die erneute Inbetriebnahme erforderlich. Diese maximale Frist für die Außerbetriebsetzung hat sich nun geändert. Wenn die Fahrzeugdaten des außer Verkehr genommenen Fahrzeuges im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes noch nicht gelöscht wurden, reicht eine bestandene Hauptuntersuchung (HU) und gegebenenfalls eine Abgasuntersuchung (AU) zur Wiederzulassung aus. Die Frist zur Löschung dieser Daten beträgt jetzt sieben Jahre. Für den Fahrzeughalter bedeutet diese Neuerung eine deutliche Kostenreduzierung sowie Zeitersparnis.

Wenn ein Fahrzeug nach Stilllegung wieder in den Verkehr gebracht werden soll, ist es wichtig, dass eine Haupt- und Abgasuntersuchung aktuell zur Wiederzulassung durchgeführt wird. ▷ www.kues.de